jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/4/25 87/12/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1988

**Index**

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

**Norm**

BDG 1979 §37 Abs1;
GehG 1956 §25 Abs1;

**Rechtssatz**

Die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung gem§ 25 Abs 1 GehG 1956 in Bezug auf Nebentätigkeiten nach § 37 Abs 1 BDG 1979 setzt voraus, dass es sich erstens um Tätigkeiten des Beamten für den Bund "ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben; die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen"; handelt; dass ZWEITENS "noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ausgeübt werden und dass DRITTENS die "Tätigkeiten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen sind." An der zweitgenannten Voraussetzung fehlt es überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, für die die erstgenannte Voraussetzung zutrifft, an Stelle (und nicht neben) seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt. Dies trifft jedenfalls zu, wenn der Beamte die Tätigkeit zulässigerweise während seiner Dienstzeit (in Dienst- oder Überstunden) verrichtet, mag dies auch zur Folge haben, dass er die dadurch "liegengebliebene Arbeit" später nachzuholen hat (Hinweis auf E 22.1.1987, 85/12/0130).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120041.X01

**Im RIS seit**

23.06.2006

**Zuletzt aktualisiert am**

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at